

Märkische Schweiz

27. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 24. Februar 2022

Ausgabe 03/2022 – Woche 08

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2022. S. 1
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz (Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes) S. 2
- Satzung zur Regelung der Unterbringung von Obdachlosen im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz (Obdachlosenunterbringungssatzung – OUS-AMS) S. 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 26.01.2022 S. 7
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt

- Buckow (Märkische Schweiz) für das Haushaltsjahr 2022 vom 26.01.2022 S. 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Garzau-Garzin vom 24.01.2022 S. 9
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkische Höhe vom 26.01.2022 S. 9

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung. S. 10
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden . . . S. 15
- Allgemeine Informationen S. 16
- Veranstaltungskalender S. 17

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2022 vom 06.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil die Aufnahme eines Kredites für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, welcher mit Schreiben vom 17.01.2022 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigt wurde.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 24 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.01.2022

Idczak
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Haushaltssatzung Amt Märkische Schweiz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.744.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.273.200,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.250.300,00 €
Auszahlungen auf	6.588.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.664.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.861.100,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	585.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.702.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird mit 32,0 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

2. Die Amtsumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

30.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -528.300,00 € auf -578.300,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.01.2022

Idczak

Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz (Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes)

Aufgrund §§ 3, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gegenstand der Kostenersatzerhebung
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 Kostenersatzschuldner
- § 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Haftung
- § 7 Datenschutz
- § 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1**Gegenstand der Kostenersatzerhebung**

- Das Amt Märkische Schweiz erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt das Amt Märkische Schweiz nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif Sonderlöschmittel“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Ansprüche des Amtes Märkische Schweiz (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2**Bemessungsgrundlage**

- Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten

Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.

- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges und Personals. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann das Amt Märkische Schweiz ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Aus-

rüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7

Datenschutz

- (1) Das Amt Märkische Schweiz ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8

In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.02.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Anlage

Gebührentarif

Anlage Gebührentarif

der über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz (Feuerwehrkostenersatzsatzung – Fwkes)

A. Grundgebühr: 111,57 € / Stunde (1,85 € / Minute)

B. Einsatzbedingte Kosten:

Ifd. Nr.	Art	Kostenersatzbetrag	
		pro Stunde	Pro Minute
1	Einsatzfahrzeuge		
1.1	Kommandowagen / Mehrzweckfahrzeug (KdoW/ MZF)	32,04 €	0,53 €
1.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	54,21 €	0,90 €
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug / - Wasser (TSF / TSF-W)	102,79 €	1,71 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug (LF)	109,08 €	1,81 €
1.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	357,11 €	5,95 €
1.7	Tanklöschfahrzeug (TLF)	160,28 €	2,67 €
2	Personal		
2.1	Einsatzkraft	13,61 €	0,22 €
3	Sonderlöschmittel		
3.1	Sonderlöschmittel		3,90 € / Liter

Aufgrund §§ 3 und 140 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung** vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung der Unterbringung von Obdachlosen im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz (Obdachlosenunterbringungssatzung – OUS-AMS)

Inhalt:

Abschnitt 1 Unterkünfte

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einweisung in Notunterkünfte
- § 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Nutzung der überlassenen Räume
- § 6 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen
- § 7 Benutzungsordnungen
- § 8 Verbote
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Haftung, Haftungsausschluss

Abschnitt 2 Benutzungsgebühren

- § 11 Gebühren
- § 12 Gebührenschildner
- § 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 14 Maßstab und Satz der Gebühren

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Gebührentarif Obdachlosenunterkunft

Abschnitt 1 Unterkünfte

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Märkische Schweiz betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form nicht selbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts, die der vorübergehenden Unterbringung von im Zuständigkeitsbereich des Amtes Märkische Schweiz obdachlos gewordenen Einzelpersonen oder Familien dienen (Notunterkünfte).
- (2) Notunterkünfte sind:
 - a) eigene Unterkünfte des Amtes Märkische Schweiz
 - b) durch das Amt Märkische Schweiz angemietete Unterkünfte
 - c) durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz nach den Vorschriften des
 - d) Ordnungsbehördengesetzes (OBG)¹ in Anspruch genommener (beschlagnahmter) Wohnraum.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Personen ohne Unterkunft sowie Personen die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage

befinden, die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen um die Obdachlosigkeit zu beseitigen.

- (2) Benutzer der Einrichtungen ist jede Person oder Familie, die schriftlich durch einweisende Ordnungsverfügung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Amt Märkische Schweiz und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Aus wichtigem Grund kann der Benutzer in eine andere Notunterkunft oder innerhalb einer Notunterkunft verlegt werden.
- (4) Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung die öffentlich-rechtliche Unterbringung zeitnah zu beenden. Die Benutzer sind verpflichtet, nach ihren Kräften hieran mitzuwirken.
- (5) Die Notunterkünfte sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Unterbringung in Notunterkünften ist nur eine vorübergehende Maßnahme, durch sie entsteht kein Wohnrecht. Die eingewiesenen obdachlosen Personen sind weiterhin verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und dieses auf Verlangen des Amtes Märkische Schweiz nachzuweisen.

§ 3

Einweisung in Notunterkünfte

- (1) Die Einweisung von Personen nach § 2 Absatz 1 in Notunterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (einweisende Ordnungsverfügung) nach den Bestimmungen des OBG; es entsteht dadurch kein privatrechtliches Mietverhältnis. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Ordnungsverfügung (Einweisung) zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Ordnungsverfügung (Einweisung) begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Notunterkunft. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz (Ordnungsbehörde) kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jeder Zeit das Nutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume innerhalb der Notunterkunft dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz nicht genutzt werden.
- (4) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz kann jederzeit den in eine Unterkunft eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft zuweisen. Auch innerhalb einer Notunterkunft kann der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz im Rahmen des Hausrechts die Raumzuweisung ändern. Eingewiesene müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, außer durch den Tod der eingewiesenen Person, mit schriftlicher Ordnungsverfügung.
- (2) Das Nutzungsrecht kann insbesondere in folgenden Fällen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz widerrufen werden:
 1. bei Wegfall des Einweisungsgrundes;
 2. mit dem Auszug der eingewiesenen Person;
 3. bei Unterlassung eines Mietvertragsabschlusses auf dem freien Wohnungsmarkt bei tatsächlich angemessenem Angebot (Vorrang der Selbsthilfe);
 4. bei Nichtbezug innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der einweisenden Ordnungsverfügung;
 5. bei Unterlassung der erforderlichen Untersuchung nach § 36 Infektionsschutzgesetz;
 6. trotz Mahnung bei zweckentfremdeter Nutzung der Unterkunft;
 7. trotz Mahnung aufgrund rückständiger Benutzungsgebühren;

¹ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils geltenden Fassung

8. trotz Mahnung bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung;
 9. bei strafbaren Handlungen gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen die Beschäftigten des Amtes Märkische Schweiz oder gegen andere untergebrachte Personen
- (3) Soweit die Nutzung über den in der Ordnungsverfügung (Einweisung) genannten Zeitraum fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 5

Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von denen durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Notunterkunft sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (4) Die dem Benutzer zugewiesenen Räume sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie von Beginn an übernommen worden sind.
- (5) Alle Schlüssel welche dem Nutzer zu Beginn der Unterbringung überlassen wurden, sind den für die Verwaltung der Notunterkünfte des Amtes beauftragten Personen wieder auszuhandigen. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterzeichnen.
- (6) Der Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft Sorge zu tragen. Er hat den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz unverzüglich über Schäden an und in den Räumen der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 6

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Notunterkunft ist nur der vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Notunterkunft sind die verantwortlichen Bewohner nach Aufforderung durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft innerhalb der ihm gesetzten Frist vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz veranlassen, die Unterkunft auf seine Kosten zu räumen.

§ 7

Benutzungsordnungen

- (1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz ist berechtigt, nähere Einzelheiten über das Zusammenleben der Benutzer und die Nutzung der Räume und Gegenstände in einer gesonderten Benutzungsordnung festzusetzen.
- (2) Der Nutzer einer Notunterkunft hat die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten, die auch für die Besucher gilt.
- (3) Neben den Vorschriften der Benutzungsordnung (Absatz 1) gilt für den Benutzer von angemieteten Notunterkünften und dessen Besucher auch die allgemeine Hausordnung des Vermieters.
- (4) Die Benutzungsordnung und ggf. die jeweilige Hausordnung der Unterkunft wird dem Benutzer zusammen mit der Ordnungsverfügung (Einweisung) ausgehändigt.

§ 8

Verbote

- (1) Den Benutzern der Notunterkünfte ist es untersagt:
 - a) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen,
 - b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen
 - c) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
 - d) über Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) Besucher aufzunehmen,
 - e) ohne schriftliche Einwilligung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
 - f) Tiere in den Notunterkünften zu halten.

§ 9

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen des Amtes Märkische Schweiz sind berechtigt, die Räume in den Notunterkünften jederzeit zu betreten und zu besichtigen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird von diesem Recht nur in Notfällen oder zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht.

§ 10

Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Die eingewiesenen Personen haften, vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung, für die von ihnen verursachten Schäden. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen jedoch ohne Zuweisung in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Märkische Schweiz keine Haftung.
- (4) Die eingewiesenen Personen haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der mit ihnen in Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (5) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Für die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes Ersatz verlangt werden.
- (6) Für Personen- und Sachschäden, die den eingewiesenen Personen der Unterkunft durch Dritte zugeführt werden, haftet das Amt Märkische Schweiz nicht.

Abschnitt 2

Benutzungsgebühren

§ 11

Gebühren

- (1) Das Amt Märkische Schweiz erhebt für die Nutzung der Notunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden der einzuweisenden Person per Ordnungsverfügung (Einweisung) auferlegt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Höhe des zu zahlenden Mietzinses einschließlich Nebenkosten der jeweiligen Notwohnung sowie der Quadratmeterzahl des Wohnraumes.
- (4) Sonstige anfallende Kosten, insbesondere für Energie, sowie notwendige Sonderreinigung und Personalkosten sind in der Gebühr bereits enthalten.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Ordnungsverfügung (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die aufgrund erlassener Ordnungsverfügung eingewiesenen Personen.
- (2) Für minderjährige Personen haften die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, von dem an die gebührenpflichtige Person im Sinne des § 3 Absatzes 2 die Unterkunft benutzt. Wurde die Unterbringung beantragt und ist der Bedarf vor dem zugesagten Nutzungsbeginn entfallen, aber hierüber der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz nicht seitens der gebührenpflichtigen Person informiert worden, so entsteht die Gebührenpflicht ab dem Tag, von dem an die gebührenpflichtige Person die Unterkunft aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der von persönlichem Eigentum vollständig geräumten und gereinigten Unterkunft und aller Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Beschäftigten des Amtes Märkische Schweiz oder an einen vom Amt Märkische Schweiz beauftragten Dritten.
- (3) Die Gebühren werden vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
- (4) Die Gebühr wird monatlich erhoben, soweit sie nicht nach Tagessätzen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 zu erheben ist. Für den ersten Monat wird die Gebühr eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Amtskasse des Amtes Märkische Schweiz zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Monat, werden nur die verbleibenden Tage des jeweiligen Kalendermonats berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung des Amtes Märkische Schweiz ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (6) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt oder Ähnliches entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Bei unbegründeter Abwesenheit von fünf aufeinanderfolgenden Tagen erlischt die Gültigkeit der Einweisung am Folgetag.

§ 14**Maßstab und Satz der Gebühren**

- (1) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist die Dauer der Nutzung. Die Gebühr wird in Form von Monatssätzen erhoben. Unterschreitet die Zeit der Unterbringung einen Kalendermonat, wird pro Übernachtung 1/30 des Monatsbetrages entsprechend der anliegenden Gebührentabelle (Anlage) als Gebühr erhoben.
- (2) Der Gebührensatz beträgt:
 - a) für die Unterbringung in der angemieteten Obdachlosenunterkunft 1/5 pro Monat und Person entsprechend der in der Anlage beigefügten Gebührenberechnung.
Die Gebührentabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Bei der Unterbringung in eine ordnungsbehördlich beschlagnahmte Wohnung wird der maximale Kostensatz entsprechend der Richtlinie zur Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) angesetzt (Bruttokaltmiete pro qm Wohnfläche). Ist der seitens des Amtes Märkische Schweiz im Einzelfall tatsächlich an den Vermieter zu zahlende Mietzins pro qm geringer, so ist der entsprechend ermäßigte Gebührensatz maßgeblich.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen
§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung erfolgt nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 Notunterkünfte oder einzelne Räume von Notunterkünften ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie gemäß § 6 Absatz 2 nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) der Aufforderung zum Entfernen von nicht zum notwendigen Hausrat gehörenden Gegenständen nicht nachkommt (§ 6 Absatz 1),
 - c) entgegen dem Verbot gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe f Tiere in der Notunterkunft hält,
 - d) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 7 Absatz 2 verstößt,
 - e) ohne schriftliche Einwilligung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c andere Personen aufnimmt oder § 8 Absatz 1 Buchstabe d über Nacht Besucher beherbergt,
 - f) ohne schriftliche Einwilligung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe e ein Gewerbe ausübt,
 - g) entgegen § 9 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert,
 - h) entgegen § 5 Absatz 5 ohne vorherige Absprache Türschlösser auswechselt oder anschließend die Herausgabe eines Schlüssels verweigert,
 - i) nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 4 Absatz 1) nicht die Notunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 5 Absatz 4 nachkommt,
 - j) entgegen § 8 Absatz 1 b) bauliche Substanz oder Ausstattung verändert.
 - k) Entgegen § 8 Absatz 1 a) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 10/2015 vom 24.09.2015 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.02.2022

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Anlage
- Gebührentarif

Anlage
Gebührentarif Obdachlosenunterkunft

Anschrift
Obdachlosenunterkunft
Bahnstraße
15345 Rehfelde

Quadratmeter Gesamt entsprechend Mietvertrag	55,3m ²
Anzahl der Plätze	5

Kalkulation monatlicher Gebührensatz

Kaltniete	359,00 €
Betriebskostenvorauszahlung	60,00 €
Reinigung Auszug	83,00 €
Reinigung	30,00 €
Gas	60,00 €
Strom	40,00 €
Warmmiete	632,00 €
10% Personalkostenpauschale Verwaltung	63,20 €
Gesamt:	695,20 €

Kalkulation Gebührensatz pro Platz und Tag

monatlich pro Person (1/5)	139,04 €
täglich pro Person (1/30)	4,63 €

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 25. Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2022

Beschluss: 25-01-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-02-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Produkt/Konto 541000.5221000 (Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens) in Höhe von voraussichtlich 19.112,44 € im Haushalt 2021 für die Wallgartenbrücke zu decken.

Die Deckung erfolgt aus den Produkten/Konten 541000.5271000 (besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) in Höhe von 7.586,00 € und 611000.401300 (Gewerbesteuer) in Höhe von 11.526,44 €.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-03-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wählt Herrn Prof. Dr. Klaus Müller zur Vertretungsperson für die amtsangehörige Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz. Im Fall der Verhinderung wird er durch Herrn Bert Leuendorff vertreten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-04-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) fordert die Amtsverwaltung auf hybride Sitzungen alsbald zu ermöglichen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-05-2022

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow stellt fest, dass das in der Dorfstraße in Hasenholz gelegene Flurstück 46 und eine Teilfläche von 474, der Flur 8, Gemarkung Buckow, mit einer Gesamtfläche von ca 3.403 m², gemäß § 79 Abs. I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben benötigt wird und eine Veräußerung daher nicht in Betracht kommt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-06-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt das Grundstück „Werderwiese“ Flur 3/ Flurstück 584 im FNP weiter als „Grünfläche“ darzustellen und nicht umzuwidmen und im FNP weiter als Grünfläche auszuweisen.

Das Grundstück soll auf Dauer im Besitz der Stadt Buckow verbleiben und nicht verkauft werden. Der Nichtverkauf schließt auch den NABU mit ein.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 25-07-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Vergabe Friedhofspflege.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-08-2022

Variante II. i.V.m. Variante III.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Grundstücksangelegenheit – Mandateserteilung.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-09-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt für den Verkehrsknotenpunkt Weinbergsweg – Planung Verkehrsanlage.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-10-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) genehmigt eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf, Hier: Vergabe Lieferung Gas ab 01.01.2022.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 25-11-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Veräußerung der Berliner Straße 40.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow
Märkische Schweiz
BEKANNTMACHUNG**

Die nachstehende

**Haushaltssatzung der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz) für das Haushalts-
jahr 2022 vom 26.01.2022**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.02.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

**Haushaltssatzung
der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.767.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.086.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.760.100,00 €
Auszahlungen auf	6.521.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.605.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.275.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.824.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	91.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
2. Gewerbesteuer **390 v. H.**

§ 5

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher -319.100,00 € auf 369.100,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 02.02.2022

Friedemann J. Hanke

Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Gemeinde Garzau-Garzin**Beschlüsse der 23. Gemeindevertreter-sitzung vom 24.01.2022****Beschluss: 23-01-2022**

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, der unentgeltlichen Vermögenszuordnung des in der Flur 1 der Gemarkung Garzin gelegenen Flurstücke 45,179, 186 zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 23-02-2022

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, der unentgeltlichen Vermögenszuordnung des in der Flur 3 der Gemarkung Garzau gelegenen Flurstücks 16 zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 23-03-2022**

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Vergabe „kommunaler Winterdienst“ für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.03.2022.

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Leistungen des Winterdienstes für kommunale Straßen für die Saison 2022/2023 und die darauf folgenden 2 Perioden neu auszuschreiben. Die Ausschreibungskriterien werden von der Gemeindevertretung neu festgelegt und beschlossen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 23-04-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin genehmigt die in der Anlage beigefügte Eilentscheidung vom 06.12.2021 betreffend der Vergabe zur Lieferung von Gas ab dem 01.01.2022 an die EWE Vertrieb GmbH für die kommunalen Objekte.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Märkische Höhe**Beschlüsse der 104. Gemeindevertreter-sitzung vom 26.01.2022****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 104-01-2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, in Ergänzung der Beschlussfassung vom 03. März 2021 (Vorlage 81/2021) dem Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz die Aufgabe zu übertragen, für die Gemeinde Märkische Höhe einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: 104-02-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, dass der/die Amtsdirektor (in) die Gemeinde Märkische Höhe in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vertritt. Im Fall der Verhinderung wird er/sie durch den allgemeinen Stellvertreter des Amtsdirektors vertreten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: 104-03-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, dass der/die Amtsdirektor (in) die Gemeinde Märkische Höhe in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe vertritt. Im Fall der Verhinderung wird er/sie durch den allgemeinen Stellvertreter des Amtsdirektors vertreten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: 104-04-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, dass der/die Amtsdirektor (in) die Gemeinde Märkische Höhe im Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) vertritt. Im Fall der Verhinderung wird er/sie durch den allgemeinen Stellvertreter des Amtsdirektors vertreten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: 104-05-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die Aufhebung des Beschlusses, Entbehrlichkeit einer Teilfläche, mit der Beschlussvorlagen-Nr. 110/2021, welche in der Gemeindevertreter-sitzung am 15.12.2021 mehrheitlich beschlossen wurde.

Die Teilfläche des Flurstücks 14/15, der Flur 1, Gemarkung Ringenwalde, mit einer Größe von ca. 280 m², ist somit nicht entbehrlich, da sie gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben benötigt werden.

Beratungsergebnis: 6 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss: 104-06-2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt die grundlegende Erneuerung der Elektroanlage des Garagenkomplexes in der Mittelstraße in Reichenberg und die damit verbundenen Modernisierungsarbeiten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen:**Bekanntmachung
Rohrnetzspülungen Frühjahr 2022
Oberbarnim**

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität führt der Wasserverband Strausberg-Erkner regelmäßig Rohrnetzspülungen durch. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich an Wochentagen. Eine Übersicht der betroffenen Straßen finden Sie in der folgenden Tabelle.

Wir empfehlen Ihnen an den Tagen der Rohrnetzspülungen in der Zeit **zwischen 07:00 und 15:00 Uhr unkontrollierte Wasserentnahmen zu vermeiden**, also die Wasch- und Geschirrspülmaschinen nicht anzustellen und alle Wasserhähne geschlossen zu halten.

Es kann in den genannten Straßen und näherer Umgebung zeitweilig zu Druckschwankungen und Wassertrübungen kommen. Bei einer Trübung des Wassers, welche hygienisch unbedenklich ist, bitten wir Sie das Wasser ablaufen zu lassen, bis es wieder klar ist.

Ferner sollten Sie, nach der Rohrnetzspülung, **die Filter Ihrer Hausanlage** prüfen und gegebenenfalls reinigen.

OT Klosterdorf 16.03. bis 18.03.2022 gesamter Ortsteil **und angrenzende Straßen**

Weitere Informationen erhalten Sie an Wochentagen unter:

03341 – 343 152 (07:00 – 15:30 Uhr)

03341 – 343 111 (15:30 – 22:00 Uhr)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WSE

Wasserverband Strausberg-Erkner

Bekanntmachung Rohrnetzspülungen Frühjahr 2022 Gemeinde Rehfelde

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität führt der Wasserverband Strausberg-Erkner regelmäßig Rohrnetzspülungen durch. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich an Wochentagen. Eine Übersicht der betroffenen Straßen finden Sie in der folgenden Tabelle.

Wir empfehlen Ihnen an den Tagen der Rohrnetzspülungen in der Zeit **zwischen 07:00 und 15:00 Uhr unkontrollierte Wasserentnahmen zu vermeiden**, also die Wasch- und Geschirrspülmaschinen nicht anzustellen und alle Wasserhähne geschlossen zu halten.

Es kann in den genannten Straßen und näherer Umgebung zeitweilig zu Druckschwankungen und Wassertrübungen kommen. Bei einer Trübung des

Wassers, welche hygienisch unbedenklich ist, bitten wir Sie das Wasser ablaufen zu lassen, bis es wieder klar ist.

Ferner sollten Sie, nach der Rohrnetzspülung, **die Filter Ihrer Hausanlage** prüfen und gegebenenfalls reinigen.

Liebenhof 28.02.2022 gesamter Ortsteil **und angrenzende Straßen**

Weitere Informationen erhalten Sie an Wochentagen unter:

03341 – 343 152 (07:00 – 15:30 Uhr)

03341 – 343 111 (15:30 – 22:00 Uhr)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WSE

Wasserverband Strausberg-Erkner

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Im Amt Märkische Schweiz (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland) ist aufgrund der Abwahl des vorherigen Stelleninhabers die Stelle des

Amtsleiters (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zum Amt Märkische Schweiz mit ca. 10400 Einwohnern/-innen und einer Fläche von ca. 189 km² gehören die Gemeinden Märkische Höhe, Rehfelde, Waldsiedersdorf, Garzau-Garzin, Oberbarnim sowie die Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

Der Verwaltungssitz befindet sich in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz); daneben bestehen Außenstellen in den Gemeinden Rehfelde und Waldsiedersdorf. Weitere Informationen zum Amt Märkische Schweiz und den amtsangehörigen Gemeinden erhalten Sie unter <https://www.amt-maerkische-schweiz.de/>.

Der Amtsleiter/die Amtsleiterin ist hauptamtlicher Beamter/hauptamtliche Beamtin auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsleiter/zur Amtsleiterin und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVVerf).

Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16.

Für die Stelle des Amtsleiters/des Amtsleiterin wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammen zu arbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter/-innen zu motivieren und anzuleiten. Der Amtsleiter/die Amtsleiterin soll in der Lage sein, das Amt strategisch weiter zu entwickeln.

Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Der Bewerber/die Bewerberin soll im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird gewünscht, dass die Amtsleiterin/des Amtsleiter den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Märkische Schweiz ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind bis zum 20.03.2022, 12:00 Uhr (Eingang beim Amt Märkische Schweiz) im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag an das

Amt Märkische Schweiz
 - persönlich/vertraulich -
 Der Vorsitzende des Amtsausschusses
 Hauptstraße 1
 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 mit dem Kennwort „Bewerbung Amtsdirektor (m/w/d)“ zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.
 Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Märkische Schweiz nicht erstattet.

Sollte die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen gewünscht sein, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Bewerber/die Bewerberin mit der Erfassung und Speicherung seiner/ihrer Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 Buchstabe b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG einverstanden. Der Bewerber/die Bewerberin erklärt sich auch damit einverstanden, dass seine/ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden seine/ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Stellenausschreibung

Im Amt Märkische Schweiz ist die unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche bzw. ab 01. Januar 2023 - 39 Stunden/Woche)

Fachbereichsleitung IV - Bauservice (m/w/d)

vorbehaltlich der Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz, zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- verantwortungsvolle, fachliche und organisatorische Leitung und Weiterentwicklung des Fachbereichs Bauservice innerhalb der Verwaltungsstruktur mit den Tätigkeitsfeldern Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung/Bauordnung, Liegenschaften, Gebäudemanagement, Wirtschaftsförderung und Umwelt
- Mitarbeiterführung und Personaleinsatzplanung innerhalb des Fachbereiches
- Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen des Fachbereiches (externe und interne Vorschriften)
- Koordination/ Überwachung und Abwicklung von Hochbau-, Tiefbau-, und Sanierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit externen Planungsbüros
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung (vorbereitenden und verbindliche Bauleitplanverfahren, baurechtliche Satzungen sowie sonstigen Ortsplanungsverfahren)
- strategische Planung aller gemeindlichen Hochbaumaßnahmen, Projektmanagement sowie Anmeldung, Verwaltung und Controlling der Haushaltsmittel
- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von bereichsbezogenen kommunalen Satzungen sowie Beschlussvorlagen
- Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der Gremien

*Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.
 BewerberInnen sollten der fortlaufenden Entwicklung im beschriebenen Aufgabenbereich und den damit einhergehenden Herausforderungen aufgeschlossen gegenüber stehen und motiviert sein, diese zu meistern.*

Wir erwarten:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) in Rechts-, Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften oder eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) bzw. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) - mindestens zur Befähigung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst – oder einen vergleichbaren erfolgreichen Hochschulabschluss, z. B. ein Hochschulstudium im Bereich Bauwesen
- mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise im Bereich Bauwesen
- mehrjährige Erfahrungen in der Personalführung, -leitung und -verantwortung
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Verwaltungsrecht, insbesondere im Baurecht und Randgebieten
- Führungs-, Organisations- und Durchsetzungskompetenz
- gutes Ausdrucksvermögen und ein hohes Maß an Arbeitssorgfalt und Genauigkeit
- die Fähigkeit zu wirtschaftlichem, strukturiertem und strategischem Denken und Handeln
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Bürgerfreundlichkeit
- Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Flexibilität
- gute IT-Kenntnisse
- einen gültigen Führerschein der Klasse B
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der politischen Gremien sowie Terminwahrnehmung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten

Wir bieten:

- eine der Aufgabenstellung entsprechende Vergütung nach dem TVöD/VKA (bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 12)
- einen hohen Gestaltungs- und Verantwortungsrahmen
- einen modernen und krisensicheren Arbeitsplatz
- die Nutzung eines zeitgemäßen mobilen Arbeitsplatzes mit aktueller Hard- und Software
- ein überdurchschnittliches motiviertes und aufgeschlossenes Team mit 12 direkten Mitarbeitenden
- eine freundliche Arbeitsatmosphäre
- flexible gleitende Arbeitszeiten
- 30 Tage Jahresurlaub und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- umfassende Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen richten Sie bitte bis zum **06. März 2022** an das

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich I - Personal
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Bewerbungen (PDF-Format) sind auch per E-Mail möglich unter personal@amtms.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Märkische Schweiz nicht erstattet. Rücksendungen von Bewerbungsunterlagen erfolgen nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Bewerber/die Bewerberin mit der Erfassung und Speicherung seiner/ihrer Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 Buchstabe b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG einverstanden. Der Bewerber/die Bewerberin erklärt sich auch damit einverstanden, dass seine/ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden seine/ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

gez. Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Stellenausschreibung

Im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I – Verwaltungsservice ist die unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche bzw. ab 01. Januar 2023 - 39 Stunden/Woche), ggf. auch in Teilzeit mit mindestens 35 Stunden/Woche

Sachbearbeitung Rechtsangelegenheiten (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Beratung und Unterstützung der Verwaltungsleitung und Fachbereichsleitungen in allen rechtlichen Angelegenheiten
- fachliche Prüfung von rechtlichen Grundsatzangelegenheiten; vordergründig aus dem Bereich des öffentlichen Rechts (und angrenzender Rechtsgebiete)
- Federführende Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Verwaltungsstreitverfahren mit einzelfallbezogener Vertretungsbefugnis vor Gerichten, sofern kein Anwaltszwang besteht
- Mitwirkung/ Erarbeitung von Satzungen und sonstigen Rechtsetzungsdokumenten sowie bei der Gestaltung von Verträgen und bei Vertragsverhandlungen
- Beratung und Mitwirkung beim Erlass von Widerspruchsbescheiden
- Fertigung von Prüfvermerken sowie von Stellungnahmen/Gutachten
- Anmeldung, Verwaltung und Controlling der Haushaltsmittel in Bezug auf externe rechtliche Beratung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von rechtlich erheblichen Beschlussvorlagen
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte
- Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der Gremien
- Abwesenheitsvertretung der Fachbereichsleitung I – Verwaltungsservice

*Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.
Bewerber/innen sollten der fortlaufenden Entwicklung im beschriebenen Aufgabenbereich und den damit einhergehenden Herausforderungen aufgeschlossen gegenüber stehen und motiviert sein, diese zu meistern.*

Wir erwarten:

- das erste juristische Staatsexamen oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) in Rechts- oder Verwaltungswissenschaften oder eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zum Verwaltungsfachwirt bzw. Angestelltenlehrgang II - mindestens zur Be-

fähigung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst – oder einen vergleichbaren erfolgreichen Hochschulabschluss

- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Kommunal- und Verwaltungsrecht
- strukturiertes, eigenverantwortliches und zuverlässiges Arbeiten mit der Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Flexibilität und auch bei erhöhtem Arbeitsaufkommen Belastbarkeit
- gutes Ausdrucksvermögen und ein hohes Maß an Arbeitssorgfalt und Genauigkeit
- Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Kommunikationsstärke und sicheres Auftreten
- gute IT-Kenntnisse
- einen gültigen Führerschein der Klasse B
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der politischen Gremien auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich einer öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert

Wir bieten:

- eine der Aufgabenstellung entsprechende Vergütung nach dem TVöD/VKA (bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9c)
- einen hohen Gestaltungs- und Verantwortungsrahmen
- einen modernen und krisensicheren Arbeitsplatz
- die Nutzung eines zeitgemäßen mobilen Arbeitsplatzes mit aktueller Hard- und Software
- ein überdurchschnittliches motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine freundliche Arbeitsatmosphäre
- flexible gleitende Arbeitszeiten
- 30 Tage Jahresurlaub und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- umfassende Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) richten Sie bitte bis zum **06. März 2022** an das

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich I - Personal
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Bewerbungen (PDF-Format) sind auch per E-Mail möglich unter personal@amts.ms.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Märkische Schweiz nicht erstattet. Rücksendungen von Bewerbungsunterlagen erfolgen nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Bewerber/die Bewerberin mit der Erfassung und Speicherung seiner/ihrer Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 Buchstabe b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG einverstanden. Nach Abschluss des Verfahrens werden seine/ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Stellenausschreibung

Im Amt Märkische Schweiz ist die unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche bzw. ab 01. Januar 2023 - 39 Stunden/Woche)

Sachbearbeitung – Tiefbau (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen:

Öffentliche Verkehrsflächen/Straßenbeleuchtung, insbesondere

- Bau- und Wartungsaufgaben für Straßenbeleuchtung und Verkehrsflächen
- Ausführungsbegleitung von kleineren Maßnahmen
- Unterstützung bei der Kartierung unterirdischer Leitungen

Benutzung öffentlicher Straßen, insbesondere

- Umsetzung und Genehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen bezüglich der Einrichtung von Grundstückszufahrten

Verkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere

- Bearbeitung von Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen
- Mitwirkung bei der Anordnung, Änderung oder Aufhebung verkehrsregelnder Maßnahmen

Verkehrsbeschilderung, insbesondere

- Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung der Verkehrsorganisation durch Verkehrsbeschilderung
- Überprüfung von Verkehrsbeschilderungen

Beschwerdemanagement, insbesondere

- federführende Bearbeitung von Beschwerden im Baubereich

weitere Aufgabenbereiche

- Wahrnehmung von Haushaltsangelegenheiten im Rahmen der dem Aufgabengebiet zugeordneten Budgets
- anlassbezogene Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlung; Protokolldienst

*Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.
Bewerber/innen sollten der fortlaufenden Entwicklung im beschriebenen Aufgabenbereich und den damit einhergehenden Herausforderungen aufgeschlossen gegenüber stehen und motiviert sein, diese zu meistern.*

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare technische Berufsausbildung
- berufspraktische Erfahrungen in den genannten Aufgabenbereichen
- anwendungsbereite Kenntnisse anzuwendenden Rechtsvorschriften wie VOB/VOL, HOAI, Baugesetzbuch, Bauordnungsrecht und sonstiger Bau- und Verwaltungsvorschriften
- ein technisches Grundverständnis im Aufgabengebiet
- wirtschaftliches und kostenbewusstes Handeln
- gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Anwendungen
- die Akzeptanz für flexible Arbeitszeiten
- die Teilnahme an abendlichen Sitzungen und Protokolldienst

Wünschenswert

- Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Beschwerdemanagement

Wir bieten:

- eine der Aufgabenstellung entsprechende Vergütung nach dem TVöD/VKA (bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8)
- einen modernen und krisensicheren Arbeitsplatz
- die Nutzung eines zeitgemäßen mobilen Arbeitsplatzes mit aktueller Hard- und Software
- ein überdurchschnittliches motiviertes und aufgeschlossenes Team mit 12 direkten Mitarbeitenden
- eine freundliche Arbeitsatmosphäre
- flexible gleitende Arbeitszeiten
- 30 Tage Jahresurlaub und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- umfassende Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen richten Sie bitte bis zum **06. März 2022** an das

Amt Märkische Schweiz

Fachbereich I - Personal

Hauptstraße 1

15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Bewerbungen (PDF-Format) sind auch per E-Mail möglich unter personal@amtms.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Märkische Schweiz nicht erstattet. Rücksendungen von Bewerbungsunterlagen erfolgen nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Bewerber/die Bewerberin mit der Erfassung und Speicherung seiner/ihrer Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 Buchstabe b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG einverstanden. Nach Abschluss des Verfahrens werden seine/ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Stellenausschreibung

Im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I – Verwaltungsservice ist die unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche bzw. ab 01. Januar 2023 - 39 Stunden/Woche), ggf. auch in Teilzeit mit mindestens 35 Stunden/Woche

Sachbearbeitung IT-System- und Netzwerkadministration (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Beschaffung und Integration/Installation von Hard- und Softwarekomponenten

- Administration, Konfiguration und Weiterentwicklung der Netzwerk-, Server- und Telekommunikationstechnik im Amt Märkische Schweiz und der amtsangehörigen Gemeinden, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und Feuerwehren
- Betreuung, Gewährleistung und Sicherstellung der Datensicherungen
- Sicherstellung des laufenden ausfallsicheren Betriebs der Hard- und Software durch Fehleranalyse
- First-Second-Level-Support der Hard- und Softwaresysteme, einschließlich Anwenderbetreuung mit Einweisung und Unterstützung von Nutzern im Umgang mit Endgeräten und Standardanwendungen (z.B. MS-Office)
- Netzwerk- und IT-Sicherheitsdokumentation sowie Systemdokumentation erstellen und pflegen
- Beratung und Unterstützung der Verwaltungsleitung und Fachbereiche bei Auswahl, Einführung und Aktualisierung von Fachanwendungen und e-Government-Lösungen einschließlich der entsprechenden Schnittstellen zur Digitalisierungsstrategie
- Anmeldung, Verwaltung und Controlling der Haushaltsmittel in Bezug auf die gesamte IT-Infrastruktur

*Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.
BewerberInnen sollten der fortlaufenden Entwicklung im beschriebenen Aufgabenbereich und den damit einhergehenden Herausforderungen aufgeschlossen gegenüber stehen und motiviert sein, diese zu meistern.*

Wir erwarten:

- mindestens einen Berufsabschluss zur/zum System-IT-Administrator/in oder Fachinformatiker/in oder einen vergleichbaren Abschluss
- umfassende Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung in der Administration von Servern, Netzwerken, virtuellen Umgebungen und Scripting
- ein hohes Maß an Verständnis für IT-Sicherheit
- gute Englisch-Kenntnisse
- fundierte Kenntnisse zu aktuellen Möglichkeiten der Datensicherung
- fundierte Kenntnisse der Inbetriebnahme und Einrichtung von Netzwerken und Serversystemen mit verteilten Standorten
- fundierte Kenntnisse im Bereich MS-Exchange und MS-SQL und Active-Directory
- Kenntnisse in Powershell erwünscht
- strukturiertes, eigenverantwortliches und zuverlässiges Arbeiten mit der Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Flexibilität und auch Belastbarkeit bei erhöhtem Arbeitsaufkommen
- gutes Ausdrucksvermögen und ein hohes Maß an Arbeitssorgfalt und Genauigkeit
- Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Kommunikationsstärke und sicheres Auftreten
- einen gültigen Führerschein der Klasse B
- die Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten
- Kenntnisse in einer öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert

Wir bieten:

- eine der Aufgabenstellung entsprechende Vergütung nach dem TVöD/VKA (bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9b)
- einen hohen Gestaltungs- und Verantwortungsrahmen
- einen modernen und krisensicheren Arbeitsplatz
- die Nutzung eines zeitgemäßen mobilen Arbeitsplatzes mit aktueller Hard- und Software
- ein überdurchschnittliches motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine freundliche Arbeitsatmosphäre
- flexible gleitende Arbeitszeiten
- 30 Tage Jahresurlaub und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- umfassende Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) richten Sie bitte bis zum **06. März 2022** an das

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich I - Personal
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Bewerbungen (PDF-Format) sind auch per E-Mail möglich unter personal@amtsms.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, nicht berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Märkische Schweiz nicht erstattet. Rücksendungen von Bewerbungsunterlagen erfolgen nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlag nach Abschluss des Verfahrens. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen Rückumschlag beifügen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der Bewerber/die Bewerberin mit der Erfassung und Speicherung seiner/ihrer Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 Buchstabe b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG einverstanden. Nach Abschluss des Verfahrens werden seine/ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Hundbestandsdatenüberprüfung in der Gemeinde Märkische Höhe

Die Gemeinde Märkische Höhe ist dem Amt Märkische Schweiz zum 01.01.2022 beigetreten. Auf Grund der aktuellen Datenlage ist es erforderlich alle Hundehalter/innen der Gemeinde Märkische Höhe, welche steuerlich erfasst sind, anzuschreiben. Die Hundehalter/innen erhalten einen Erfassungsbogen, welchen Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an das Amt Märkische Schweiz zurücksenden.

Diese Überprüfung dient der Vollständigkeit und Aktualisierung der vorhandenen Daten. Ab und an kommt es vor, dass der/die Hundehalter/in im Trauerfall vergessen seinen/ihren Hund abzumelden oder er/sie schaffen sich ein neues Tier an und teilen es dem Amt nicht mit. Zieht ein/e Hundehalter/in aus der Gemeinde weg, wird im Umzugsstress auch mal vergessen diesen abzumelden.

Sie erhalten dann im Nachgang einen neuen Hundesteuerbescheid und gleichzeitig eine neue Hundesteuermarke.

Auf Grund der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ist es notwendig die genauen Rassen der Hunde zu kennen.

Die Hundehalter/innen müssen ihre Hunde auch ordnungsbehördlich anmelden, wenn diese eine Widerristhöhe von 40 Zentimetern oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreichen. Desweiteren muss der/die Hundehalter/in ein Führungszeugnis beim Ordnungsamt vorlegen.

Das Ordnungsamt erhält eine Information aus dem Fachbereich Steuern, wenn die Hunde eine Widerristhöhe von 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreicht haben. Sollten hier noch weitere Daten benötigt werden, setzt sich das Ordnungsamt mit Ihnen in Verbindung.

Fachbereich II
Steuern

Sitzungstermine im März

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Hauptausschuss Waldsiedersdorf	01.03.2022	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz)	02.03.2022	19:00 Uhr
Amtsausschuss	03.03.2022	18:15 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	07.03.2022	18:15 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	08.03.2022	18:15 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	09.03.2022	18:15 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Rehfelde	15.03.2022	18:15 Uhr
Bauausschuss Waldsiedersdorf	22.03.2022	19:00 Uhr
Kurortsausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	22.03.2022	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiedersdorf	24.03.2022	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin (in Garzau)	28.03.2022	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Rehfelde	29.03.2022	18:15 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	29.03.2022	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	30.03.2022	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **31.03.2022**. Beiträge können bis zum **18.03.2022** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Liebe Vereinsmitglieder,

im Rahmen der 775 Jahr Feier unserer Gemeinde findet am Samstag, den 3. September 2022 ab 11:00 Uhr ein historischer Festumzug in Rehfelde Dorf statt.

Hierfür bitten wir Sie zu prüfen, inwiefern Sie sich als Verein innerhalb des Festumzuges präsentieren möchten. Der historische Zeitrahmen erstreckt sich von 1247-2022. Vielleicht hat Ihre „Sportart“ ja auch historische Hintergründe, die sich gut abbilden lassen.

Sie haben Interesse, sich beim anschließenden Volksfest ihren Verein mit einem Marktstand vorzustellen?

Sie haben Ideen, wollen unterstützen, mitmachen? Dann schreiben Sie uns org_team.rehfelde@yahoo.com

Passen Sie gut auf sich auf und bleiben Sie gesund.
Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Krupski
Organisationsteam
775 Jahre Rehfelde



Kirche für Alle—Kultur in der Kirche Kennenlernen—Gespräche—Erfahrung

Sie sind herzlich eingeladen zum
Film- und Gesprächsabend
am Dienstag, den 15. März 2022, 18:30 Uhr
Gemeindehaus, Lagerstraße 11, Rehfelde Dorf

Überraschungsfilm



Ein irisch-kanadisch-britisch-US-amerikanisches Filmdrama (118 Minuten) aus dem Jahr 2015, das viele große Auszeichnungen erhielt.
Der Film handelt von einer Mutter und ihrem fünfjährigen Sohn, die nach jahrelanger Gefangenschaft in einem engen Raum endlich die Freiheit erlangen.
Der Mut und der Überlebenswille der Mutter sowie ihre unendliche Liebe retten den kleinen Jungen.

Eintritt frei

Organisiert von: Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf e.V.,
Telefon: 033435/75009, E-Mail fvk-Rehfelde@web.de



Einladung zum 17. Rehfelder Wandertag

Die Rehfelder Heimatfreunde e.V. und
Rehfelder Wanderfreunde laden ein zur
Wanderung mit Gesang und guter Laune
als Einstimmung auf das

775-Jahre-Jubiläum Rehfeldes

Start: 27. März 2022 10.15 Uhr

Ort: Tourismuspavillon am Bahnhof

„Nun will der Lenz uns grüßen...“



17. Rehfelder Wandertag - Ablauf:

Start: Sonntag, 27. März 2022 10.15 Uhr

Ort: Tourismuspavillon am Bahnhof
Rehfelde

Strecke: Schwerpunkt: Liederweg

Bahnhof - Ahornallee - Fuchsberg -

Mühlenfließ - Zinndorfer Stiege -

Kirche Werder (bei ca. 5,5 km) -

Ostbahn - Pyramide Garzau -

Bahnhof Rehfelde (ca. 10 km).

Überwiegend Feld- und Wiesenwege

Zeit: ca. 4 Stunden

Extras: 1. Gesang mit Gitarrenbegleitung

2. Historische „Blitzlichter“

3. Kleiner Imbiss in Werder

Empfehlung: Festes Schuhwerk

Fragen an: Volkmär Kautz: 0175- 66 88 386

Gottesdienstübersicht:**Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemein-
de Buckow-Müncheberg**

Unter Beachtung der aktuellen Corona-Regeln planen wir folgende Veranstaltungen unter 3-G-Bedingungen.

Aktuelle Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

Mi	02.03.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	03.03.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	06.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	09.03.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	10.03.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	13.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	16.03.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	17.03.	19.00 Uhr	Bibelgespräch online
So	20.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	23.03.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	24.03.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	27.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Mi	30.03.	17.30 Uhr	Bibelgespräch online
Do	31.03.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9

**Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde
Herzfelde/Rehfelde****Gottesdienste/Veranstaltungen:**

04.03.22 18:00 Uhr Weltgebetstag Kirche Hennickendorf

06.03.22 14:00 Uhr Gottesdienst, Gemeindehaus Rehfelde-Dorf

13.03.22 09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Herzfelde

14:00 Uhr Gottesdienst, Kirche Lichtenow

15.03.22 18:30 Uhr Film- und Gesprächsabend, Gemeindehaus Rehfelde-Dorf

20.03.22 14:00 Uhr Gottesdienst Kirche Zinndorf

27.02.22 09:00 Uhr Gottesdienst Kirche Kienbaum

14:00 Uhr Gottesdienst Kirche Werder

Allgemeine Informationen:**Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!**

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung und Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 30 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte nicht statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.

Langeweile kommt auch nicht auf bei Disco, Show- und Spieleabenden, Nachtwanderung, Volleyball und Tischtennis. Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer bei den Ferienprogramm der „Grünen Schule grenzenlos“. Geeignet für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren.

Weitere Informationen telefonisch unter 037320 / 8017-14 oder per Mail: info@gruene-schule-grenzenlos.de

Anzeige**Groß- und Einzelhandel**

- Fliesen und Zubehör
- Badmöbel und Armaturen
- Fußbodenbeläge
- Farbe und Malerbedarf

www.pawe-gmbh.de**Besuchen Sie gern unsere Ausstellung!**

Am Hafen 2 • 16269 Wriezen • Tel.: 033456 / 59 78 92

MÄRZ 2022

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristeninformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 10.02.2022

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



!!!!Achtung: Bitte informieren Sie sich jeweils bei den Anbietern über die am Tag der Veranstaltung geltenden Corona-Regeln!! Es kann coronabedingt zu kurzfristige Absagen, Alternativen und Terminverschiebungen kommen!!!!

Veranstaltungen

n.V.	Treffpunkt: Am Markt 4, vor der Kirche, Buckow	Kremserfahrten durch die Märkische Schweiz	Herrliche Ausblicke in die Märkische Schweiz: Genießen Sie die wunderschöne und abwechslungsreiche Landschaft bei einer gemütlichen Kremserfahrt! Voranmeldung immer 1 Tag vorher bei Bernd Harke 0174 9920735
Do, 03.03.2022 19:00 Uhr	John-Heartfield-Haus Schwarzer Weg 12, Waldsiedersdorf	John Heartfield - Offene Gesprächsrunde	Wir bieten eine offene Gesprächsrunde für alle Interessierten zum Thema „John Heartfield“ - sein Leben und sein Werk an. Weitere Termine: 31.3. + 28.4.2022. Bitte mit Anmeldung unter Tel. 0172 387 15 96.
Sa, 05.03.2022 10:00 - 15:00 Uhr	Wildhof Müncheberg Florastr. 21, Müncheberg	Schlachtfest	Frisches Wildbret aus Märkisch Oderland! Feiern Sie mit uns das Schlachtfest auf dem Wildhof Müncheberg. Tel. 033432 999955
Sa, 05.03.2022 10:00 - 17:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Beerensträucherschnitt	Beerensträucher brauchen auch Pflege und den richtigen Schnitt um jung, gesund und ertragreich zu bleiben. Weitere Infos und Anmeldung unter Tel. 03341 3593930
Sa, 05.03.2022 11:15 Uhr	Bunker Garzau Gladowshöher Str. 3, Garzau	Führung im Bunker Garzau	Jeden 1. Samstag im Monat führen wir Sie durch den Bunker in Garzau. Erlebe Geschichte! Das Organisations- und Rechenzentrum wurde 1976 an die damalige NVA übergeben. Anmeldung notwendig; Tel. 0173 6192712, Janek Standke
Di, 08.03.2022 14:00 - 16:00 Uhr	Heimatsube, Ernst-Thälmann-Str. 46, Rehfelde	Museumstag in der Rehfelder Heimatsube	Der Museumstag mit immer wieder neuen aktuellen Themen und Gesprächen findet immer am 2. Dienstag jeden Monats statt. Leitung: Dr. Kurt Gamerschlag, Tel. 033435 76596
11.03.2022	n.V.	Frauentagsfahrt des Kneipp- und Heimatvereins	Weitere Informationen und Anmeldung bei Frau Schur, Tel. 033433 57260
Sa, 12.03.2022 10:00 - 17:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 Klosterdorf	Naturgemäßer Obstbaumschnitt	Im Garten der ÖkoLea wachsen mehrere Obstbaumsorten. Alle Bäume warten geduldig auf einen Schnitt, der sie von überalterten Zweigen und zu dichtem Jungwuchs befreit. Wir wollen ihnen „zu Stamme“ rücken und uns dabei auch ausführlich mit dem Warum und Wie des Beschneidens beschäftigen. Weitere Infos und Anmeldung unter Tel. 03341 3593930
16.03.2022 18:00 Uhr	Vereinsräume Kneipp- und Heimatverein, Bahnhofstr. 1 Buckow	Vortrag: „Bäume, Blätter, Säfte“	Vortrag mit Arzt Martin Hennig. Weitere Informationen unter Tel. 0174 5911041 oder 0174 5911918
Mi, 16.03.2022 16:30 Uhr	Bürgersaal, Elsholzstraße 4, Rehfelde	Frühlingssingen Rehfelder Senioren	Stimmen wir uns mit dem Rehfelder Sängerkreis auf den Einzug des Frühlings ein! Weitere Informationen bei Frau Gisela Nowotka Telefon: 033435 76815 Rehfelder Sängerkreis e.V.
Fr, 25.03. - So, 27.03.2022	Drei Eichen - Besucherzentrum für Natur- und Umwelterziehung Königstraße 62, Buckow	Wochenendcamp: Wilde Wälder	Morgens wenn sich der frühmorgendliche Nebel verzogen hat und die ersten warmen Sonnenstrahlen die Wälder erreichen machen wir uns auf den Weg um die Wälder der Märkischen Schweiz zu erforschen. Gemeinsam schauen wir welche Geheimnisse der Wald für uns bereithält, und entdecken und lernen von der Natur die uns umgibt. Am wärmenden Feuer lauschen wir Geschichten und backen dabei ein leckeres Stockbrot. An diesem Wochenende werden wir in einer Ferienwohnung in Drei Eichen untergebracht sein und uns dort selbst versorgen. Alter 8 – 13 Jahre Naturkosmos e.V. Anmeldung bei gemeinsamunterwegs@naturkosmos.org
Sa., 26.03.2022 09:00 bis 15:00 Uhr	Verschiedene Orte in Buckow	Putztag in Buckow	Erscheinen Sie zahlreich zum traditionellen Putztag in Buckow! Geputzt wird im Schlosspark, am Markt und im Lunapark. Im Anschluss können Sie sich bei einer Bratwurst wieder stärken! Weitere Informationen bei Lars Kagel unter Tel. 033433 57141 o. 0176 43019924

Sa, 26.03.2022 19:30 Uhr	Waldkautz Wilhelm-Pieck-Str. 23, Waldsiefersdorf	4. Waldsiefersdorfer Kulturwinter: Hans Fallada - „Lieber Hoppelpoppel, wo bist du?“	Märchen und Geschichten von Hans Fallada - vorgetragen von Jan Damitz (Berlin). Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel. 033433 0150 034
Do, 31.03.2022 19:00 Uhr	John-Heartfield-Haus Schwarzer Weg 12 Waldsiefersdorf	John Heartfield - Offene Gesprächsrunde	Wir bieten eine offene Gesprächsrunde für alle Interessierten zum Thema „John Heartfield“ - sein Leben und sein Werk an. Weitere Termine: 28.4.2022. Bitte mit Anmeldung unter Tel. 0172 387 15 96. John-Heartfield-Haus

Kurse & Workshops

Mi, 02.03.2022 09:30 Uhr	Kleinbahnhof, Bahnhofstr. 1, Buckow	Nordic Walking für Senioren – Kneipp- und Heimatverein	Jeden Montag und Mittwoch trifft sich die Nordic-Walking-Gruppe für Senioren am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Tel. 033433 57320 Ansprechpartnerin ist Marion Kossakowski
Di, 01.03.2022 18:30 Uhr	Immanuel Klinik, Lindenstr. 68-70, Buckow	Qi Gong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Qigong - jeden Dienstag mit Thomas Hoyer. Ansprechpartnerin ist für die Anmeldung H.Bachert, Tel. 033433 57309
Di, 01.03.2022 18:45 - 20:15 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Bauchtanz	Orientalischer Tanz ist für Frauen jeden Alters und jeder Figur und auch in der Schwangerschaft besonders geeignet. Voraussetzung ist nur Spaß und Freude an Musik und Bewegung. Immer dienstags bis 29.3.2022 , Conni Wild, ÖkoLeA, Tel. 03341 3593930
Mi, 02.03.2022 15:30 - 17:45 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Kinderzirkus	Kurs (in zwei Gruppen) immer mittwochs mit Suzi Bartle-Erdmann, Anmeldung: pirzola@oekolea.de oder Tel. 03341 3593930 15:30 bis 16:30 - Kinder Gruppe 1 (4-7 Jahre) 16:45 bis 17:45 - Kinder Gruppe 2 (8-11 Jahre)
Mi, 02.03.2022 18:00 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73 Buckow	Linedance-Kurs - Erweiterte Kenntnisse	Immer mittwochs können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Für erweiterte Kenntnisse der Tanzschritte! Buckower Linedancer e.V. Weitere Infos + Anmeldung unter waldkopp@t-online.de
Mi, + Do ab 02.03.2022 18:00 - 20:00 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs mit Reinhard Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags . Anmeldung erwünscht! Reinhard Uch Tel. 01520 9243930
Mi, 02.03.2022 18:30 Uhr	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70, Buckow	Gemeinsames Basteln mit dem Kneipp- und Heimatverein	Wir laden immer mittwochs zum gemeinsamen Basteln mit dem Kneipp- und Heimatverein ein. Kontakt über Frau Hahn, Tel. 033433 57198
Do, 03.03.2022 16:00 - 17:30 Uhr	ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3, Klosterdorf	Kindertheater	Kurs immer donnerstags mit Doreen Schindler, Aufführungen ab April 2022 inbegriffen. ÖkoLeA, Doreen Schindler 03341 3593930
Do, 03.03.2022 17:00 - 18:30 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73, Buckow	Linedance-Kurs – Grundkenntnisse der Tanzschritte	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Wir vermitteln hier die Grundkenntnisse der Tanzschritte! Buckower Linedancer e.V. Weitere Infos + Anmeldung unter waldkopp@t-online.de
Do, 03.03.2022 18:30 - 20:00 Uhr	Hotel und Restaurant Märkische Schweiz Hauptstrasse 73, Buckow	Linedance-Kurs - Intermediate Level	Immer donnerstags können Sie an unserem Linedance-Kurs teilnehmen. Nur für fortgeschrittene TanzschülerInnen! Buckower Linedancer e.V. Weitere Infos + Anmeldung unter waldkopp@t-online.de
Fr, 04.03.2022 n.V.	Immanuel Klinik Lindenstr. 68-70, Buckow	Wassergymnastik mit dem Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein, AB MÄRZ immer montags, donnerstags und freitags in der Reha-Klinik. Uhrzeiten nach Vereinbarung . Ansprechpartnerin ist Frau Katrin Fischbach Tel. 0174 5911918
Sa 05.03.2022 09:00 Uhr	Kleinbahnhof Bahnhofstr. 1 Buckow	Nordic Walking	Jeden Samstag trifft sich die Nordic-Walking-Gruppe am Bahnhof in Buckow. Informationen unter Tel. 033433 156004, Isolde Alter.
Fr, 18.- So, 20.03.2022 16:00 - 15:00 Uhr	Seminarhaus ÖkoLeA Hohensteiner Weg 3 Klosterdorf	Seminarreihe „Metamorphose“ zu innerem und äußerem Wandel - Modul 1 „ICH“	Die Seminarreihe „Metamorphose“ - Für ein gesundes in die Welt gestellt sein, ein gemeinschaftliches und co-kreatives Miteinander und ein liebevolles und lebendiges Denken und Handeln. In diesem ersten Modul kommen wir bei uns an und zur Ruhe. Es geht um Selbsterkenntnis, unsere Persönlichkeitsanteile und unseren Wesenskern: Was will durch mich in die Welt? (Nicht nur) mit Hilfe buddhistischer Psychologie lernen wir uns nicht nur kennen sondern auch zu befreien. Marc-Andre Allers - Human Nature Coaching Tel. 0176 60016293

So, 27.03.2022 11:00 - 15:45 Uhr	Seminarhaus ÖkoLea Hohensteiner Weg 3 Kloster- dorf	Wildkräuterseminar	Wildkräuter und Blüten sind im Frühjahr die ersten Vitamin- und Mineralstoffbomben nach einem langen Winter mit Lagergemüse. Wir sammeln im Permakulturgarten und auf der Wiese, bestimmen die Pflanzen und lernen giftige ähnliche auszuschließen. Wir bereiten die Kräuter für den Mittagsimbiss auf verschiedene Weise zu. Anschließend gibt es Literaturtipps und Rezepte für jeden Geschmack, Bitte Körbchen, Messer und Gartenhandschuhe mitbringen. Bei schlechtem Wetter regenfeste Kleidung. Seminarhaus ÖkoLea Tel. 03341 3593930
---	---	---------------------------	---

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Fr, 14.01.2022 - Di, 05.04.2022	Entréegalerie (im Amtsge- bäude) Elsholzstr. 4, Rehfelde	Ausstellung: „Kunst auf Zeit“	Fotografien auf Leinwand von Katja Schreiber. Weitere Informationen im Tourismuspavillon Rehfelde unter Tel. 033433 150 033 oder Touristinformation Märkische Schweiz, Buckow, Tel. 033433 150031
Bis 06.03.2022	Stadtpfarrkirche, Ernst-Thäl- mann-Straße 52, Müncheberg	10mal Müncheberger Land - Glocken und Kirchen	Fotoausstellung der Kirche aus dem Müncheberger Land vom Hoppegartner Steffen Weigelt – mal verträumt, mal charakteristisch und überraschend Inszeniert. Tel. 033432 72806
10.03.bis 08.05.2022	Stadtpfarrkirche, Ernst-Thäl- mann-Straße 52, Müncheberg;	Ausstellung: „Sinnlich-Natürlich“	Malerei, Zeichnungen & Skulptur von Armgard Röhl. (Vernissage am 10.03. 19 Uhr). Tel. 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muenchberg.de
Täglich	Strandhotel, Wriezener Str. 28, Buckow,	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben, Tel. 033433 279
Geöffnet: Okt - April Mi - Fr.: 10 - 15 Uhr	WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23, Wald- siewersdorf	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiewersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiewersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Tel. 033433 150034

Anzeige



Schloß Trebnitz
Bildungs- und Begegnungszentrum e. V.

Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V. sucht Köchin/Koch (m/w/d)

- Sie arbeiten gern mit Menschen und für Menschen?
- Die Zubereitung von Speisen ist für Sie eine Herzensangelegenheit?
- Sie haben Lust auf eine lebendige und vielfältige Arbeitsumgebung?

Dann suchen wir Sie als **Köchin/Koch (m/w/d)** in Voll- oder Teilzeit im Schloss Trebnitz (Märkisch-Oderland, an der Bahnstrecke RB26).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Unter 033477-51914 oder felix@schloss-trebnitz.de

Mehr Informationen unter www.schloss-trebnitz.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden. Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 19,20 € (pro Ausgabe 1,60 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
jeden ersten Montag im Monat ab 11:00 Uhr
im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
im Waldkautz, Waldsiefersdorf
Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach
telefonischer Voranmeldung WaldKAUTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23,
15377 Waldsiefersdorf

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-404
E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Bertram
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 150-405
Fax: 033433 157785

Märkische Höhe

Bürgermeister Herr Neumann
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0173 2159485